

Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 42 T 1321/15



In Sachen

[REDACTED] Justizvollzugsanstalt Mühldorf, Rheinstraße 51, 84453 Mühldorf a. Inn
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Scheer** Juliane, Goethestraße 10, 80336 München, Gz.: SS03.alw/S/ab

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Epple, die Richtarin Ostermeyer und den Richter am Landgericht Güttinger am 26.08.2015 folgenden

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 09.07.2015, Az.: 2 XIV 17/15 (B), aufgehoben.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein syrischer Staatsangehöriger, reiste unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht Kempten am 09.07.2015 Haft zur Sicherung der Zurückschlebung nach Ungarn für die Dauer bis zum 30.09.2015 angeordnet. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 29.07.2015.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

ii.

Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die Haftanordnung, die das Amtsgericht im angefochtenen Beschluss vom 09.07.2015 ausgesprochen hat, nicht zulässig.

Nach § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zwischenzeitlich eine neue Leitlinie bekannt werden lassen, wonach das Dublin-Verfahren für syrische Staatsangehörige ausgesetzt wird. Das bedeutet, syrische Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragt haben, nicht mehr nach der Dublin-III-VO in die EU-Länder zurückgeschoben werden, in denen sie zuerst registriert worden sind, insbesondere nicht nach Ungarn. Die Leitlinie ist unbefristet. Vor diesem Hintergrund kommt in absehbarer Zeit, jedenfalls nicht innerhalb der nächsten 3 Monate, eine Zurückschiebung nach Ungarn - nicht in Betracht, erst recht nicht unter Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge in Ungarn, die in den von der Beschwerdeführerin zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen thematisiert wird. Abgesehen davon wäre eine fortdauernde Inhaftierung des Betroffenen vor diesem Hintergrund auch unverhältnismäßig.

Nach alledem war der Haftbefehl des Amtsgerichts (samt der getroffenen Nebenentscheidungen) aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

gez.

Epple
Richter
am Landgericht

Ostermeyer
Richterin

Güttinger
Richter
am Landgericht

**Erlaas des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 26.08.2015.**

gez.

**Baur, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



**Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 26.08.2015**

**Baur, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig**